



Gemeinde 74842 Billigheim Neckar-Odenwald-Kreis

Hallenordnung mit Hallengebührenordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen in Billigheim vom 26.07.2022

I. Hallenordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zweckbestimmung	2
§ 3	Aufsicht und Verwaltung	3
§ 4	Ordnungsvorschriften	4
§ 5	Besondere Bestimmungen für die Ausübung von Schul - und Vereinssport	4
§ 6	Sonstige Benutzung	6
§ 7	Besondere Bestimmungen für die sonstige Benutzung	6
§ 8	Haftung	9
§ 9	Steuern und Abgaben	9
§ 10	Schlussbestimmungen	9
§ 11	Ergänzende Vorschriften	10
§ 12	Inkrafttreten	10

II. Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen

§ 1	Erhebungsgrundsatz.....	11
§ 2	Bemessungsgrundlage	11
§ 3	Gebührenfreiheit	11
§ 4	Entstehung und Fälligkeit.....	11
§ 5	Auslagen.....	11
§ 6	Gebührensschuldner....	12
§ 7	Schlußvorschriften	12

Allgemeines

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, sind alle Personenbezeichnungen in männlicher Form geschrieben. Dies impliziert jedoch in keiner Weise eine Benachteiligung des weiblichen oder eines anderen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung ist verbindlich für die Hallen in allen Teilorten der Gemeinde Billigheim, einschließlich aller Nebenräume und Außenanlagen.

Die Gemeinde Billigheim unterhält folgende Hallen:

1. Sport- und Festhalle Allfeld
2. Schulturnhalle Billigheim
3. Dorfgemeinschaftshaus Katzental
4. Sport- und Festhallen Sulzbach
5. Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach
6. Michaelsheim Billigheim

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die Hallen und die dazugehörigen Nebenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Billigheim.
- 2) Die Hallen stehen den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen sowie den Institutionen/ Organisationen der Gemeinde zur Verfügung.
- 3) Veranstaltungen der Gemeinde oder der Schulen gehen den übrigen Benutzungen oder Veranstaltungen vor. In diesen Fällen ist die Gemeinde berechtigt, eine etwa schon erteilte Erlaubnis zu widerrufen und die Halle in Anspruch zu nehmen.
- 4) Im Einzelfall können die Hallen den örtlichen Vereinen, überörtlichen Verbänden und privaten Unternehmern zur Durchführung von sportlichen, kulturellen, vereinsmäßigen und gesellschaftlichen Veranstaltungen auf Antrag überlassen werden. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, die den Hallen oder ihren Einrichtungen abträglich sein können. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Hallen besteht nicht. Eine Untervermietung (auch verdeckt) ist nicht gestattet.
- 5) Die Hallen stehen neben den in Absatz 3 und 4 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, und Schulveranstaltungen sowie Familienfeiern ortsansässiger Personen zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.
- 6) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung nach den Absätzen 3, 4 und 5 zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

- 7) Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz nicht in Billigheim haben, sowie Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Billigheim haben, werden die Hallen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen kann der Bürgermeister in begründeten Fällen gestatten.
- 8) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hallen einschließlich aller Nebenräume. Sie ist für alle Benutzer rechtsverbindlich. Mit dem Betreten der jeweiligen Halle unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde stets Folge zu leisten. Beauftragte der Gemeinde sind insbesondere die jeweiligen Hausmeister oder deren Stellvertreter. Die Benutzungserlaubnis wird stets nur in widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht überschritten oder geändert werden. Eine Untervermietung ist auch den Vereinen nicht gestattet.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

- 1) Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Hallen liegt bei der Gemeindeverwaltung Billigheim. Die Hallenwarte sind von der Gemeindeverwaltung ermächtigt, die laufende Aufsicht und Wartung der Hallen vorzunehmen. Sie sind bei allen ihren Handlungen Bevollmächtigte der Gemeindeverwaltung und üben unmittelbar das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.
- 2) Während des Sportunterrichts der Schulen/ Kindergärten ist die jeweilige Lehrkraft/Erzieher(in) für die Aufsicht verantwortlich. Der Hallenwart/ Hausmeister hat jedoch auch hier das Recht, jederzeit die Übungsräume zu betreten und Kontrollen darüber vorzunehmen, ob die Benutzungsordnung eingehalten wird.
- 3) Die Hallenwarte haben die Einhaltung der Benutzungsordnung und der aktuellen Versammlungsstättenverordnung zu überwachen. Er hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachten seiner Anweisungen ist er befugt, die Übungsstunden bzw. die Veranstaltung abzubrechen und die Benutzer zur Räumung der Hallen aufzufordern.
Die Bedienung bzw. Steuerung aller vorhandenen technischen Anlagen darf nur nach Einweisung durch den Hallenwart erfolgen. Unbefugten ist der Zutritt zu den Steuerungseinrichtungen und Maschinenräumen untersagt.
- 4) Anträge auf die einmalige oder regelmäßige Überlassung der Halle sind bei der Gemeindeverwaltung Billigheim schriftlich zu stellen. Im Antrag ist ein Verantwortlicher zu benennen. Die Halle darf erst dann benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Untervermietung an Dritte (auch verdeckt) ist nicht gestattet. Die Zuteilung von Übungszeiten an die örtlichen Vereine im Rahmen der von der Gemeinde aufgestellten Belegungspläne gilt als schriftliche Genehmigung.
- 5) Eine Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - a. bei Vollbelegung der Halle neue Benutzungsanträge im Wege der Billigkeit zu berücksichtigen sind;

- b. ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird;
 - c. dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen der Gemeindeverwaltung bzw. des Hallenwartes zuwidergehandelt wird;
 - d. nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht ausgesprochen worden wäre;
 - e. unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen;
- 6) Die Hallen können außerdem an einzelnen Tagen (z.B. wegen besonderer Veranstaltungen der Gemeinde) oder auf bestimmte Zeit (Ferien, Großreinigung usw.) für die Benutzung gesperrt werden. Die Sperrung erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Vereine oder einzelne Abteilungen können keine Sperrungen der Hallen anordnen.
- 7) Die Gemeinde Billigheim ist nicht verpflichtet, im Falle des Widerrufs irgendwelche Entschädigungen zu zahlen.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- 1) Jeder Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Räume und Gegenstände werden in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich gegenüber dem Hallenwart oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht hat.
- 2) Jeder verursachte Schaden ist zu ersetzen. Neben dem Verursacher haftet derjenige, dem die Benutzungsgenehmigung erteilt wurde (Veranstalter) und derjenige, der im Auftrag des Veranstalters die Aufsicht über die Veranstaltung hat (z.B. Übungsleiter) als Gesamtschuldner. Entstandene Beschädigungen sind unverzüglich über die Lehrer, Übungsleiter oder Veranstalter dem Hallenwart zu melden, der die Meldung sofort an die Gemeindeverwaltung weiterzugeben hat.
- 3) Die Schüler dürfen die Halle nur in Begleitung der verantwortlichen Lehrkraft/ Betreuungsperson betreten.
- 4) Der Übungsbetrieb muss abends spätestens um 23.00 Uhr beendet sein.
- 5) In den gemeindeeigenen Hallen sowie allen Nebenräumen ist grundsätzlich das Rauchen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz verboten.
- 6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, dass es dem Veranstaltungszweck dient oder aus anderen Gründen von der Gemeinde erlaubt wird.
- 7) Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.
- 8) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden. Im gesamten Gebäude der Sport- und Festhallen und Dorfgemeinschaftshäuser ist das Abstellen von Fahrrädern verboten.

- 9) Sportgeräte und sonstige Einrichtungen dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht aus dem Hallenbereich verbracht werden.

§ 5

Besondere Bestimmungen für die Ausübung von Schul- und Vereinssport

- 1) Die Aufstellung des Belegungsplanes erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung und den Vereinen. Die Zuteilung von Übungszeiten an die örtlichen Vereine im Rahmen des aufgestellten Belegungsplanes gilt als Genehmigung. Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner Genehmigung. Die im Belegungsplan angegebene Benutzungszeit ist einzuhalten. Ein Hallenbelegungsplan ist in jeder Halle auszuhängen.
An Sonn- und Feiertagen findet kein Übungsbetrieb in den Hallen statt. Über die Sommerferien, sowie zwischen Heiligabend und Neujahr sind die Hallen für Veranstaltungen und Übungsbetrieb geschlossen. Mit Ausnahme für Ferienprogramme der Gemeinde. Eine abweichende Einzelregelung bleibt vorenthalten.
In den gesamten Schulferien von Baden-Württemberg erfolgt keine Reinigung durch die Gemeinde. Die Vereine sind selbst dafür verantwortlich, die Hallen und deren Nebenräume sauber zu halten.
Vereine und Veranstalter, welche außerhalb der vereinbarten Übungszeiten oder an Schließtagen in der Halle angetroffen werden, zahlen die volle Nutzungsgebühr nach der gültigen Hallengebührenordnung.
- 2) Die Böden der Hallen dürfen nur mit sauberen und geeigneten Hallenschuhen, welche keinen Abrieb auf dem Boden hinterlassen, betreten werden. Straßenschuhe, Fußballschuhe, Rennschuhe usw. sind grundsätzlich nicht zugelassen. Der Hallenwart ist berechtigt, jederzeit die Turnschuhe auf die Sauberkeit hin zu prüfen. Er hat die Pflicht, einzelnen Personen mit nicht geeigneten Schuhen den Zutritt zur Halle zu verwehren.
- 3) Für den Übungs- und Sportbetrieb der Vereine ist grundsätzlich der Übungsleiter für das Öffnen und Schließen der Hallen verantwortlich. Ohne den Übungsleiter oder dessen Vertreter darf die Halle nicht betreten werden. Schlüssel werden von der Gemeinde nur an die jeweiligen, namentlich bekannten Übungsleiter ausgegeben. Die Ausgabe der Schlüssel ist in einem Ausgabeverzeichnis schriftlich nachzuweisen. Der Empfang ist durch Unterschrift zu bescheinigen.
- 4) Die Vereine haben die Namen der verantwortlichen Übungsleiter sowie eintretende Veränderungen der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Alle Übungen und Wettkampfanstaltungen dürfen nur bei unmittelbarer Aufsicht durch einen Leiter stattfinden.
- 5) Der Übungsleiter soll nicht nur der Erste sein, der die Halle betritt, sondern auch der Letzte, der die Halle bzw. Umkleideräume verläßt und verschließt. Er ist in jedem Falle für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung und der Durchführung des Übungsbetriebes sowie für die Einhaltung der Übungszeiten, der Ordnung und Sicherheit während der Übungsstunden verantwortlich. Der Übungsleiter trägt die Dauer der jeweiligen Hallenbenutzung und die Anzahl der Teilnehmer in das Belegungsbuch der Halle ein. Durch seine Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit der Eintragung. Der Hallenwart überwacht die Eintragungspflicht.

- 6) Schulen und Vereine dürfen die in den Geräteräumen bereitgestellten Groß- und Kleingeräte benutzen. Die Geräte sind durch die Benutzer selbst auf- und abzubauen und zwar unmittelbar vor Beginn oder nach Ende des Übungsbetriebes. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dem Hallenwart ist sofort zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt sind. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche mit Rollen versehene Sportgeräte zu rollen. Turngeräte, die nicht auf Rollen geschoben werden können, müssen getragen werden. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist in keinem Falle gestattet. Für den Transport sind die vorhandenen Transportwagen zu verwenden.
- 7) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde in die Halle eingebracht werden.
- 8) Anlagen für Beleuchtung, bautechnische Einrichtungen und Bühnen bzw. Trennvorhang dürfen nur nach Einweisung durch den Hallenwart bedient werden.
- 9) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Werfen von Leichtathletikgeräten (Kugel, Diskus, Hammer, Speer usw.) ist nicht gestattet.
- 10) Das Ballspielen im Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach wird nur mit speziellen Hallenbällen gestattet.
- 11) In der Sport- und Festhalle Sulzbach sind im Nebenraum des Obergeschosses Übungen mit Bällen und Geräten verboten.
- 12) Die Umkleieräume dürfen mit Fußballschuhen bzw. Sportschuhen mit Spikes nicht betreten werden.
- 13) Werden sportliche Übungsstunden mehr als zwei Mal in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als acht Teilnehmern besucht, so kann die Gemeinde die Absetzung der Veranstaltung verfügen und eine andere Einteilung vornehmen. Dies gilt nicht, wenn die Erlaubnis die Benutzung durch weniger als acht Personen ausdrücklich vorsieht.

§ 6

Sonstige Benutzung

- 1) Die Halle kann von der Gemeindeverwaltung zur Benutzung nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag auf Anmietung ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anhand eines Anmeldeformulars bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Dabei müssen genaue Angaben über Umfang, Art und Zeit der Veranstaltung gemacht werden. Außerdem ist im Antrag ein Verantwortlicher zu benennen, der mit den Ein- und Vorrichtungen der Halle vertraut ist.
- 2) Auch die Hallenreservierungen für Veranstaltungen, die bereits im Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgenommen worden sind, müssen noch einmal schriftlich nach Abs. (1) beantragt werden.
- 3) Umfang, Rechte und Pflichten werden in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt.

§ 7

Besondere Bestimmungen für die sonstige Benutzung

- 1) Für die sonstige Benutzung werden Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben. Die Gemeinde Billigheim ist berechtigt, vom Veranstalter ohne Angabe von Gründen eine Kaution bis zur Höhe von 2.500,00 EUR zu verlangen.
- 2) Je nach festgelegter Nutzungsvereinbarung ist der Veranstalter berechtigt, in der Halle den Eingangsbereich mit Garderobe, die Bühne, WC`s im Eingangsbereich, die Halle selbst, die Küche und alle notwendigen Geräte, wie Tische, Stühle, Küchengeschirr usw. zu benutzen. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen und dem Hallenmeister zu übergeben. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände oder Geräte sind vom Veranstalter zu ersetzen. Falls gewünscht, hat der Hallenwart die ordnungsgemäße Verwahrung und Rückgabe zu bestätigen.
- 3) Die Genehmigungspflicht nach dem Gaststättengesetz oder Genehmigungs- und Anmeldepflichten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Dem Veranstalter bleibt es überlassen, die Bewirtschaftung selbst auszuführen oder einem Gastwirt zu übertragen. Nur in Einzelfällen können über die Benutzungsordnung hinausgehende Bestimmungen abgeschlossen werden.
- 4) Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der Hallen im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung auf andere Weise durchführen will, als dies gemeldet oder genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 5) Ist ein Veranstalter nicht in der Lage, eine vorgesehene Veranstaltung durchzuführen, so hat er dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- 6) Werden Geräteräume in die Benutzung einbezogen, so sind die darin aufbewahrten Gegenstände vom Veranstalter gemäß den Anweisungen des Hausmeisters ordnungsgemäß an geeigneter Stelle zu lagern. Die eingebaute Lautsprecheranlage darf nur nach vorheriger Einweisung durch den Hallenwart benutzt werden.
- 7) Die Gerätschaften in der Küche dürfen erst nach Einweisung durch den Hallenwart benutzt werden. Dieser übergibt die Kücheneinrichtung an den Veranstalter. Der Veranstalter muss die Kücheneinrichtung nach der Veranstaltung in einwandfreiem und gereinigtem Zustand wieder an den Hallenwart zurückgeben.
- 8) Bei der Bestuhlung der Hallen und bei der Aufstellung der Bühne ist den Anweisungen und Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Mit den Tischen und Stühlen sowie den Bühnenelementen ist sorgsam umzugehen. Beschädigungen, die nicht auf Verschleiß zurückzuführen sind, müssen durch den jeweiligen Veranstalter ersetzt werden. Für evtl. erforderliche Dekorationen hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

Diese dürfen nur im Benehmen mit dem Hausmeister angebracht werden. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften vom Veranstalter besonders zu beachten und Beschädigungen an Wänden, Decken, Fenstern und Böden usw. zu vermeiden. Bei einer Dekoration dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet.

- 9) Die zugelassene Höchstzahl an Besuchern nach der Versammlungsstättenverordnung, darf nicht überschritten werden. Bei einer Veranstaltung mit Bestuhlung richtet sich die Höchstzahl der Besucher nach dem genehmigten Bestuhlungsplan (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Versammlungsstättenverordnung).
Eine Ausfertigung des genehmigten Bestuhlungsplans hängt in der Halle aus. Die hier festgelegte Ordnung darf nicht geändert, im Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 40 cm haben. Bei etwaigen Schadensersatzansprüchen haftet der Veranstalter.
- 10) Die Bestuhlung ist bis 10.00 Uhr des folgenden Tages abzubauen. Sofern die Halle nach dem Veranstaltungstag für den Schul- oder Vereinssport benötigt wird, ist die Bestuhlung bis spätestens 7.30 Uhr abzubauen. Der Veranstalter hat für eine besenreine Übergabe der Halle zu sorgen. Bei verklebten Böden aufgrund verschütteter Getränke u.ä. sind die betreffenden Nass (ausschließlich mit Wasser, ohne Reinigungsmittel) zu reinigen. Die weitere Reinigung der Hallen erfolgt durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten und wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Leere Flaschen sind einzusammeln, Gläser, Pfannen und sonstiges Geschirr ist zu reinigen und ordnungsgemäß in den vorhandenen Schränken aufzubewahren. Verluste oder Beschädigungen sind zu melden. Dafür ist Kostenersatz zu leisten. Vom Veranstalter ist der Außenbereich an dem der Veranstaltung folgenden Tag vormittags auf Sauberkeit zu überprüfen. Insbesondere sind Flaschen, Glasscherben, Unrat und ähnliches vom Veranstalter bis spätestens 12.00 Uhr zu beseitigen. Die Entsorgung des Mülls und der Abfälle ist Sache des Veranstalters.
- 11) Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Die Gemeindeverwaltung ist je nach Art und Ablauf einer Veranstaltung berechtigt, eine Brandwache zu fordern. Der Umfang der Brandwache wird von der Gemeinde nach Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten festgelegt; der Veranstalter hat die Kosten zu tragen.
Die Feuersicherheitswache wird von der jeweils zuständigen Feuerwehr gestellt. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist Folge zu leisten.
Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften insbesondere das Versammlungsgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz sowie das Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit sind dabei zu beachten.
- 12) Die rechtzeitige Anmeldung einer Veranstaltung mit Musik bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.
- 13) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen

sind, hat der Veranstalter für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich der Hallen zu sorgen hat.

- 14) Die Abnahme der Hallen und Rückgabe der Hallenschlüssel an den Hallenwart bzw. an die Gemeindeverwaltung erfolgt spätestens am Tag nach der Veranstaltung.

§ 8

Haftung

- 1) Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Insbesondere haftet der Veranstalter für die Einhaltung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Überlassung erfolgt ohne jede Gewährleistung.
- 2) Vereine und Veranstalter stellen die Gemeinde Billigheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten, Besuchern ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Vereine und Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Billigheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Billigheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 3) Vereine und Veranstalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Genehmigung für die Veranstaltung zurückzuziehen.
- 4) Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 9

Steuer und Abgaben

Für sämtliche aus Anlass der Veranstaltung zu zahlenden Abgaben und Steuern hat der Veranstalter selbst aufzukommen

§ 10

Schlußbestimmungen

- 1) Die Schulleiter, die Vorstände der Vereine und Organisationen und der Hausmeister erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für deren Einhaltung verantwortlich.
- 2) Vereine und deren Abteilungen sowie Dritte, die entgegen der Benutzungsordnung handeln, oder die getroffenen Anordnungen nicht befolgen, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Gemeindeverwaltung für eine gewisse Zeit von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

- 3) Die Gemeinde kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der Veranstaltung dies erfordert oder, wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.

§ 11

Ergänzende Vorschriften

Die Versammlungsstättenverordnung liegt zur Einsichtnahme beim Bürgermeisteramt Billigheim aus.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen, die dieser Hallenordnung entsprechen oder zuwiderlaufen, außer Kraft.

II. Gebührenordnung (Hallengebührenordnung) der Gemeinde Billigheim für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung der außerhalb des Schulsports entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Beleuchtung usw. der Hallen erhebt die Gemeinde Billigheim von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Gebühren wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung unter Anwendung der in der beigefügten Tabelle (Anlage 1-7) angegebenen Sätze bestimmt.

Als Veranstaltungstag gilt der Zeitraum von Beginn der Veranstaltung bis 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Die Halle ist in der Regel um 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu übergeben. Ist der Tag nach der Veranstaltung ein Schultag mit Schulsport, so ist die Halle in der Regel bereits um 7.30 Uhr besenrein zu übergeben.

Bei mehrtätigen Veranstaltungen zählt der Zeitraum von 10.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 10.00 Uhr des nächsten Tages als ein Abrechnungstag.

Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung sind in den Gebührensätzen nicht enthalten und werden besonders berechnet.

§ 3

Gebührenfreiheit

Eventuelle Gebührenbefreiungen sind in den Vereinsförderrichtlinien festgelegt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis. Sie wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 5

Auslagen

Neben den Gebühren sind eventuelle Aufwendungen für Brandschutz und Ordnungsdienst der Gemeinde zu ersetzen

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Schlußvorschriften

Diese Hallenordnung mit Hallengebührenordnung tritt für die Sport- und Festhalle Allfeld, die Schulturnhalle Billigheim, das Dorfgemeinschaftshaus Katzental, die Sport- und Festhalle Sulzbach, Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach und das Michaelsheim Billigheim am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung mit Hallengebührenordnung vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Billigheim den 26.07.2022



Martin Diblik
Bürgermeister

Anlage 1 bis 7 zur Hallengebührenordnung vom 26.07.2022

Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren gemäß § 2 sind folgende Sätze zugrunde zu legen:

- Anlage 1 Sport- und Festhalle Allfeld
- Anlage 2 Schulturnhalle Billigheim
- Anlage 3 Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach
- Anlage 4 Sport- und Festhalle Sulzbach
- Anlage 5 Andere Festplätze
- Anlage 6 Dorfgemeinschaftshaus Katzenthal
- Anlage 7 Michaelsheim Billigheim